

# INCOTERMS 2010

## **EXW (ex works) - Ab Werk (... benannter Ort)**

„Ab Werk“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer auf dem Gelände des Verkäufers oder an einem anderen benannten Ort (d.h. Werk, Fabrikationsstätte, Lager usw.) zur Verfügung stellt, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar, wobei der Käufer alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware von dem Gelände des Verkäufers verbunden sind, zu tragen hat. Wenn die Parteien jedoch wünschen, dass der Verkäufer für das Verladen der Ware bei der Abfahrt verantwortlich sein und die Gefahren und alle Kosten einer solchen Verladung übernehmen soll, dann sollte dies durch einen entsprechenden ausdrücklichen Zusatz im Kaufvertrag deutlich gemacht werden. Diese Klausel sollte nicht verwendet werden, wenn es dem Käufer nicht möglich ist, direkt oder indirekt die Exportformalitäten durchzuführen. Unter solchen Umständen sollte die FCA-Klausel verwendet werden, vorausgesetzt der Verkäufer ist damit einverstanden, dass er auf seine Kosten und Gefahr verlädt.

## **FCA (free carrier) - Frei Frachtführer (... benannter Ort)**

„Frei Frachtführer“ bedeutet, dass der Verkäufer die zur Ausfuhr freigemachte Ware dem vom Käufer benannten Frachtführer am benannten Ort liefert. Es sollte beachtet werden, dass der ausgewählte Ort der Lieferung Folgen für die Verpflichtung zur Be- und Entladung der Ware an diesem Ort nach sich zieht. Falls die Lieferung beim Verkäufer stattfindet, ist der Verkäufer für die Beladung verantwortlich. Falls die Lieferung an einem anderen Ort stattfindet, ist der Verkäufer nicht für die Entladung verantwortlich. Diese Klausel kann für jede Transportart verwendet werden, einschließlich des multimodalen Transports. „Frachtführer“ ist, wer sich durch einen Beförderungsvertrag verpflichtet, die Beförderung per Schiene, Straße, Luft, See, Binnenschiff oder in einer Kombination dieser Transportarten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Benennt der Käufer für die Entgegennahme der Ware eine andere Person als den Frachtführer, hat der Verkäufer seine Lieferverpflichtung erfüllt, wenn die Ware dieser Person geliefert wird.

## **FAS (free alongside ship) - Frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)**

„Frei Längsseite Schiff“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware längsseits des Schiffes im benannten Verschiffungshafen gebracht ist. Dies bedeutet, dass der Käufer alle Kosten und Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware von diesem Zeitpunkt an zu tragen hat. Die FAS-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware zur Ausfuhr frei zu machen. DIES BEDEUTET EINE UMKEHR GEGENÜBER FRÜHEREN INCOTERMSFASSUNGEN, DIE DEN KÄUFER VERPFLICHTETEN, DIE AUSFUHRFREIMACHUNG ZU ERLEDIGEN. Sollten die Vertragsparteien jedoch wünschen, dass der Käufer die Ware zur Ausfuhr freimacht, sollte dies durch einen entsprechenden ausdrücklichen Zusatz im Kaufvertrag deutlich gemacht werden. Diese Klausel kann nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendet werden.

## **FOB (free on board) - Frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)**

„Frei an Bord“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware die Schiffsreling in dem genannten Verschiffungshafen überschritten hat. Dies bedeutet, dass der Käufer von diesem Zeitpunkt an alle Kosten und Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware zu tragen hat. Die FOB-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Diese Klausel kann nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendet werden. Falls die Parteien nicht beabsichtigen, die Ware über die Schiffsreling zu liefern, sollte die FCA-Klausel verwendet werden.

## **CFR (cost & freight) - Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)**

„Kosten und Fracht“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware die Schiffsreling in dem benannten Verschiffungshafen überschritten hat. Der Verkäufer hat die Kosten und die Fracht zu tragen, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern; JEDOCH gehen die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware ebenso wie zusätzliche Kosten, die auf Ereignisse nach Lieferung der Ware an Bord zurückzuführen sind, vom Verkäufer auf den Käufer über. Die CFR-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Diese Klausel kann nur für den See- und Binnenschiffstransport

verwendet werden. Falls die Parteien nicht beabsichtigen, die Ware über die Schiffsreling zu liefern, sollte die CPT-Klausel verwendet werden.

### **CIF (cost, insurance & freight) - Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)**

„Kosten, Versicherung, Fracht“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware die Schiffsreling in dem benannten Verschiffungshafen überschritten hat. Der Verkäufer hat die Kosten und die Fracht zu tragen, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern; JEDOCH gehen die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware sowie alle zusätzlichen Kosten, die auf Ereignisse nach Lieferung der Ware zurückzuführen sind, vom Verkäufer auf den Käufer über. In der CIF-Klausel hat der Verkäufer jedoch zusätzlich die Seetransportversicherung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während des Transportes abzuschließen. Folglich schließt der Verkäufer den Versicherungsvertrag ab und zahlt die Versicherungsprämie. Der Käufer sollte beachten, dass gemäß der CIF-Klausel der Verkäufer nur verpflichtet ist, eine Versicherung mit Mindestdeckung abzuschließen. Sollte der Käufer einen Schutz mit höherer Deckung wünschen, müsste er dies entweder ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbaren oder eigene zusätzliche Versicherungs-vorkehrungen treffen. Die CIFKlausel

verpflichtet den Verkäufer, die Ware zur Ausfuhr frei zu machen. Diese Klausel kann nur für den See- und Binnenschiffstransport verwendet werden. Sollten die Parteien nicht beabsichtigen, die Ware über die Schiffsreling zu liefern, sollte die CIP-Klausel verwendet werden.

CPT (carriage paid to) - Frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)

„Frachtfrei“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem von ihm benannten Frachtführer liefert, der Verkäufer hat jedoch zusätzlich die Frachtkosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Ware bis zum benannten Bestimmungsort zu befördern. Dies bedeutet, dass der Käufer alle Gefahren sowie alle anderen Kosten trägt, die nach erfolgter Lieferung der Ware auftreten. „Frachtführer“ ist, wer sich durch einen Beförderungsvertrag verpflichtet, die Beförderung per Schiene, Straße, Luft, See, Binnenschiff oder in einer Kombination dieser Transportarten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden mehrere aufeinander folgende Frachtführer für die Beförderung zum benannten Ort eingesetzt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem ersten Frachtführer übergeben worden ist. Die CPTKlausel

verpflichtet den Verkäufer, die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Diese Klausel kann für jede Transportart verwendet werden, einschließlich des multimodalen Transports.

### **CIP (carriage & insurance paid to) - Frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)**

„Frachtfrei versichert“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem von ihm benannten Frachtführer liefert, der Verkäufer hat jedoch zusätzlich die Frachtkosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Ware bis zum benannten Bestimmungsort zu befördern. Dies bedeutet, dass der Käufer alle Gefahren sowie alle zusätzlichen Kosten trägt, die nach der derart erfolgten Lieferung der Ware auftreten. Bei der CIP-Klausel hat der Verkäufer jedoch auch die Transportversicherung gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während der Beförderung zu beschaffen. Folglich schließt der Verkäufer die Versicherung ab und zahlt die Versicherungsprämie. Der Käufer sollte beachten, dass gemäß der CIP-Klausel der Verkäufer verpflichtet ist, nur eine Versicherung mit Mindestdeckung abzuschließen. Sollte der Käufer einen Schutz mit höherer Deckung wünschen, müsste er dies entweder insoweit ausdrücklich mit dem Verkäufer vereinbaren oder eigene zusätzliche Versicherungs-vorkehrungen treffen. „Frachtführer“ ist, wer sich durch einen Beförderungsvertrag verpflichtet, die Beförderung per Schiene, Straße, Luft, See, Binnenschiff oder in einer Kombination dieser Transportarten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden mehrere aufeinander folgende Frachtführer für die Beförderung zum benannten Ort eingesetzt, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem ersten Frachtführer übergeben worden ist. Die CIP-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Diese Klausel kann für jede Transportart verwendet werden, einschließlich des multimodalen Transports.

### **DAT (Delivered At Terminal) - Geliefert Terminal, unverzollt (... benannter Terminal im Bestimmungshafen bzw. -ort)**

Unter DAT liefert der Verkäufer auf seine Kosten und sein Risiko die Ware – unabhängig von der gewählten Transportart – in einen mit dem Käufer vereinbarten Terminal, der in einem Hafen oder einem sonstigen Ort angesiedelt sein kann. Er muss die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel im benannten Terminal entladen und dem Käufer zur Übernahme zur Verfügung stellen – sie muss also bspw. ausgesondert und eindeutig identifizierbar sein. Mit der Einfuhrabfertigung hat der Verkäufer nichts zu tun – diese ist Sache des Käufers. Allerdings muss der Verkäufer alle dazu erforderlichen Informationen bzw. Dokumente zur Verfügung stellen, abgesehen natürlich von einer eventuellen Einfuhrgenehmigung die nur der Importeur erhalten kann.

Der Begriff „Terminal“ ist dabei interpretationsfähig und muss nicht zwingend z.B. ein überdachter Ort sein, sondern kann jeder Ort sein wie z.B. ein Kai, eine Lagerhalle, ein Containerdepot oder ein Luftfracht-, Straßen- oder Bahn-Terminal. DAT ersetzt faktisch die Klauseln DAF, DES und DEQ. Der Verkäufer trägt alle Gefahren bis zur und bei der Entladung im Terminal.

Ratsam ist es, die „bestimmte Stelle“ im Terminal sehr genau zu bezeichnen, denn bis dahin trägt der Verkäufer die Gefahr, danach – nach der dortigen Entladung – der Käufer. Der Verkäufer sollte bis zu dieser Stelle für einen geeigneten Beförderungsvertrag und für eine entsprechende Versicherung Sorge tragen. Sofern weiter gehende Verpflichtungen für den Verkäufer beabsichtigt sind, wären die Klauseln DAP oder DDP zu überlegen.

Unter DAT obliegen dem Verkäufer keine Pflichten zur Einfuhrabfertigung, diese ist Sache des Käufers.

### **DAP (Delivered At Place) - Geliefert, unverzollt (...benannter Bestimmungsort)**

DAP ersetzt faktisch die früheren DES, DEQ (dafür stattdessen auch DAT), DAF und DDU. Der Verkäufer trägt alle Kosten und Gefahren bis zum vereinbarten Bestimmungsort. Er erfüllt seine Lieferverpflichtung, wenn er die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel unentladen, aber entladebereit zur Verfügung stellt – bei einem Lkw muss also bspw. die Plane geöffnet sein. DAP eignet sich u.a. auch für Großtransporte (ODC: *over-dimensional consignment*), bei denen der Entlade-, d.h. Übernahmevergang, am besten vom Empfänger organisiert werden soll. Natürlich kann hier auch DAT verwendet werden.

Die Übergabestelle (*place*) sollte bei DAP möglichst präzise bezeichnet sein, weil alle Gefahren und Kosten bis zu dieser Stelle vom Verkäufer getragen werden. Die eigentlichen Entladekosten und die Gefahr der Entladung trägt der Käufer. Es gibt aber Lieferverträge, nach denen die Beförderung erst mit der Entladung endet (oft bei Luftfracht) – dann trägt der Verkäufer dennoch die entsprechenden Kosten und Gefahren.

Sofern sich bei der Entladung oder der Einfuhrabfertigung Probleme oder Kosten ergeben, gehen sie ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt oder -zeitraum zulasten des Käufers.

DAP entspricht faktisch CPT mit zusätzlicher Gefahrtragung durch den Verkäufer bis zum Bestimmungsort.

### **DDP (delivered duty paid) - Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)**

„Geliefert verzollt“ bedeutet, dass der Verkäufer dem Käufer die zur Einfuhr freigemachte Ware an dem benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel unentladen liefert. Der Verkäufer hat alle Kosten und Gefahren der Beförderung der Ware bis dorthin zu tragen, einschließlich, falls anwendbar, jeglichen für die Einfuhr in das Bestimmungsland erforderlichen „Zolls“ (ein Begriff, der die Verantwortung und die Gefahr der Erledigung der Zollformalitäten sowie die Bezahlung von Formalitäten, Zöllen, Steuern und anderer Abgaben umfasst). Während die Klausel EXW die Mindestverpflichtung des Verkäufers darstellt, enthält die DDP-Klausel seine Maximalverpflichtung. Diese Klausel sollte nicht verwendet werden, wenn es dem Verkäufer nicht möglich ist, entweder direkt oder indirekt die Einfuhrbewilligung zu beschaffen. Wünschen die Parteien jedoch, dass von den Verpflichtungen des Verkäufers bestimmte bei der Einfuhr der Ware anfallende Abgaben (wie z.B. die Mehrwertsteuer) ausgeschlossen werden, sollte dies durch einen entsprechenden ausdrücklichen Zusatz im Kaufvertrag deutlich gemacht werden. Wünschen die Parteien, dass der Käufer alle Gefahren und Kosten der Einfuhr trägt, sollte die DDU-Klausel verwendet werden. Diese Klausel kann für

jede Transportart verwendet werden; es sollte jedoch die DES- oder DEQ-Klausel verwendet werden, wenn die Lieferung am Bestimmungshafen an Bord des Schiffes oder auf dem Kai stattfinden soll.

*Quelle: Incoterms 2000, Einleitungstext/, Copyright ICC; Gabler Wirtschaftslexikon*